

Rechtsquellen (für Hessen)

- Art. 37 der Verfassung des Landes Hessen
- das Hessische Personalvertretungsgesetz.

Geltungsbereich

Das HPVG gilt für die Verwaltungen und Betriebe des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Gerichte des Landes (§ 1 HPVG). Ihm unterliegen die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (§ 3 Abs. 1 HPVG). Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden nach dem Hessischen Richtergesetz Richtervertretungen bzw. Staatsanwaltsräte gebildet.

Wahl und Zusammensetzung des Personalrats

In allen Dienststellen, die i.d.R. mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet (§ 12 Abs. 1 HPVG). Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Beschäftigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt (§ 9 Abs. 1 HPVG). Daneben gelten als Wahlberechtigte im Sinne von § 12 HPVG auch diejenigen Beschäftigten, die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sind (§ 12 Abs. 4 HPVG).

Die Zusammensetzung des Personalrats erfolgt nach dem **Gruppenprinzip**, d.h. jede Beschäftigtengruppe (**Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**) wählt eigene Vertreterinnen/ Vertreter in den Personalrat (§ 13 Abs. 1 HPVG), sofern nicht die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Wahl etwas anderes beschließen (§ 16 Abs. 2 HPVG). Durch Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 2007 (GVBL. I S. 302) wurde unter Wegfall der bisherigen Beschäftigtengruppen der Angestellten und der Arbeiter eine einheitliche Gruppe der Arbeitnehmer geschaffen. Die Worte „Angestellte, Arbeiter“ wurden im HPVG und in der Wahlordnung zum HPVG durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt. Die Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre (§ 23 Abs. 1 HPVG).

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben kein Wahlrecht zum Personalrat. Ihre Interessen werden von dem Personalrat der Dienststelle wahrgenommen, bei der sie sich jeweils in Ausbildung befinden. Soweit in einer Dienststelle i.d.R. mindestens 5 Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare ausgebildet werden, können sie eine Vertrauensperson wählen (§ 107 HPVG).

Beteiligung des Personalrats

Dienststelle und Personalrat arbeiten vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten zusammen (§ 60 Abs. 1 HPVG). Die Gewerkschaft ist in der Dienststelle vertreten, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter ihr angehört.

Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten (§ 60 Abs. 4 Satz 1 HPVG). Die allgemeinen Aufgaben des Personalrats sind in §§ 62 Abs. 1 und 76 Abs. 1 HPVG geregelt.

Die Beteiligung des Personalrats erstreckt sich auf folgende Sachbereiche:

- soziale Angelegenheiten (§§ 63, 74 bis 76 HPVG),
- Personalangelegenheiten (§§ 63, 77 bis 80 HPVG),
- organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten (§§ 63, 81 HPVG).

Dabei kennt das HPVG folgende Beteiligungsformen, für deren **Gestaltung dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum** zukommt (Entscheidung des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 8. November 2006, Az.: P.St. 1981):

- **Mitbestimmung** (§§ 74, 77 Abs. 1 bis 3 HPVG)

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, bedarf sie seiner vorherigen **Zustimmung** (§ 69 Abs. 1 HPVG). Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt nach rechtzeitiger und eingehender Erörterung seine Zustimmung. Auf die Erörterung kann in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden. Der Personalrat hat innerhalb von zwei Wochen (in Eilfällen eine Woche) seinen Beschluss mitzuteilen; die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht innerhalb der Frist die Zustimmung schriftlich begründet verweigert wird (§ 69 Abs. 2 HPVG).

– **Mitwirkung** (§§ 63, 75 Abs. 2, 78 und 81 HPVG)

Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, hat die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern (§ 72 Abs. 1 HPVG). Auch hier gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn sich der Personalrat nicht innerhalb von zwei Wochen äußert oder bei Erörterung Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht erhält (§ 72 Abs. 2 HPVG).

Besonderheit: Liegt ein Beteiligungstatbestand nach § 81 Abs. 1 bis 4 HPVG vor, tritt hier nach § 81 Abs. 5 HPVG ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück.

– **Anhörung und sonstige Beteiligungsformen** (§§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2, 78 Abs. 2, 81 Abs. 3 und 4 HPVG). Es handelt sich neben der Anhörung um Informations-, Beratungs- und Teilnahmerechte.

Daneben hat der Personalrat in sozialen und personellen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, ein **Initiativrecht** (§ 69 Abs. 3 HPVG), ebenso wie bei Maßnahmen, die der Mitwirkung unterliegen (§ 72 Abs. 4 HPVG). In sozialen Angelegenheiten nach § 74 HPVG und in Personalangelegenheiten nach § 77 Abs. 2 HPVG kann der Personalrat gegebenenfalls durch Abschluss von **Dienstvereinbarungen** (vgl. § 113 HPVG) mitbestimmen. Im Übrigen ist der Personalrat zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten (§ 62 Abs. 2 HPVG).

Stufenverfahren

Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden

- bei der Behörde der Mittelstufe Bezirkspersonalräte,
- bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte

gebildet (Stufenvertretungen – § 50 Abs. 1 HPVG), die von den Beschäftigten im Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe (Bezirkspersonalrat) bzw. den Beschäftigten im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde (Hauptpersonalrat) gewählt werden (§ 50 Abs. 2 HPVG). Die Wahl der **Stufenvertretungen** soll möglichst gleichzeitig mit der der Personalräte (§ 50 Abs. 5 HPVG) erfolgen. In Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Stufenvertretung der Gesamtpersonalrat (§ 52 Abs. 2 HPVG).

Das Stufenverfahren unterscheidet sich, je nachdem ob es sich um eine Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsangelegenheit handelt:

Mitbestimmungsangelegenheiten:

Kommt nach § 69 HPVG zwischen der Leiterin oder dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine **Stufenvertretung** besteht, vorgelegt werden (§ 70 Abs. 1 HPVG). Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe (z.B. das Regierungspräsidium) und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat als Stufenvertretung keine Einigung zu Stande, so kann die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen (§ 70 Abs. 2 Satz 1 HPVG). Kommt zwischen dieser und dem Hauptpersonalrat als Stufenvertretung eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Leiterin oder der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die **Einigungsstelle** (bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern – § 71 HPVG –) anrufen (§ 70 Abs. 2 Satz 3 HPVG). Der Beschluss der Einigungsstelle hat in bestimmten Fällen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2, 3, 8, 9 und 17, § 77 HPVG) den Charakter einer Empfehlung an die oberste Dienstbehörde; in den übrigen Fällen bindet er die Beteiligten, soweit er sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, hält (§ 71 Abs. 4 Satz 2 HPVG).

Wenn sich die oberste Dienstbehörde einem bindenden Beschluss der Einigungsstelle nicht anschließt, kann in der Landesverwaltung die Entscheidung der Landesregierung (bei Beschäftigten des Landtags die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags sowie bei Beschäftigten des Rechnungshofs die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags) beantragt werden, wenn die Entscheidung im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist (§ 71 Abs. 5 Satz 1 HPVG). Diese Entscheidung ist endgültig (§ 71 Abs. 5 Satz 2 HPVG).

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau kann die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat bei fehlender Einigung innerhalb von zwei Wochen die oberste Dienstbehörde (z.B. Gemeindevorstand bzw. Magistrat, Kreisausschuss) anrufen. Kommt zwischen dieser und dem Gesamtpersonalrat bzw.

Personalrat (falls kein Gesamtpersonalrat besteht) eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Einigungsstelle angerufen werden (§ 70 Abs. 5 HPVG). Der Beschluss der Einigungsstelle kann nur unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 4 Satz 1 HPVG aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist endgültig (§ 71 Abs. 5 Satz 3 HPVG).

Mitwirkungsangelegenheiten:

Auch hier gibt es ein **Stufenverfahren. Eine Einigungsstelle ist aber nicht eingebunden.** Sind sich die Leiterin oder der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und der Personalrat nicht einig, so kann die Angelegenheit binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorgelegt werden. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von vier Wochen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen. Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung innerhalb von vier Wochen nicht zu Stande, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der obersten Dienstbehörde endgültig, nachdem sie oder er mit dem Hauptpersonalrat verhandelt hat (§ 72 Abs. 5 HPVG).

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden usw. entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Verhandlung mit dem Gesamtpersonalrat endgültig (§ 72 Abs. 6 HPVG).

Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 82 HPVG

Nach § 82 Abs. 1 HPVG muss ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung in bestimmten Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten gestellt werden.

Sondervorschriften für einzelne Bereiche

Sondervorschriften bestehen für

- Jugendliche und Auszubildende (§§ 54 ff. HPVG),
- die Polizei und die Berufsfeuerwehr (§§ 86 ff. HPVG),
- den Landesbetrieb Hessen-Forst (§ 90 HPVG),
- Schulen (§§ 91 ff. HPVG),
- Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen (§§ 97 ff. HPVG),
- das Landesamt für Verfassungsschutz (§ 105 HPVG),
- den Hessischen Rundfunk (§ 106 HPVG),
- Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (§ 107 HPVG), siehe oben

- Fachlehreranwärterinnen und –anwärter, Lehramts– und Studienreferendarinnen und –referendare (§ 108 HPVG),
- den Justizvollzug (§ 109 HPVG).

Gerichtliche Entscheidungen

Nach § 111 Abs. 1 HPVG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen. Die Gerichte stellen beispielsweise fest, ob oder welche Beteiligungsrechte der Personalvertretung bei beabsichtigten Maßnahmen der Dienststelle vorliegen. Die Entscheidungen ergehen durch Beschluss im arbeitsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 83 ff. ArbGG (vgl. § 111 Abs. 3 HPVG). Für die Entscheidungen sind nach § 112 Abs. 1 HPVG bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und beim Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat zu bilden.